

Satzung des Vereins

Freunde und Förderer der Gertrud-Bäumer-Realschule der Stadt Bonn e. V.

-Stand 26.04.2016 nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung-

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gertrud-Bäumer-Realschule der Stadt Bonn e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Gertrud-Bäumer-Realschule zum Wohle der Schülerinnen und Schüler finanziell und ideell zu fördern, insbesondere durch:
 - Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 - Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler,
 - Förderung des Schulsports, der Schulwanderung, der Ausbildung in musischen und technischen Fächern und der Klassenfahrten,
 - Unterstützung der Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.

Nicht übernommen werden die Aufgaben des Schulträgers und der Elternpflegschaften.

- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat entsprechend seiner Zielsetzung seine Geschäftsführung so einzurichten, dass eine Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Vorschriften gewährleistet ist.

- (4) Die in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

II. Das Vereinsvermögen

§ 3

Mittel des Vereins

- (1) Der Verein bestreitet sein Ausgaben aus Beiträgen seiner Mitglieder und Spenden, aus Erlösen bei der Durchführung von Veranstaltungen und aus sonstigen Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§ 4

Rechtliche Natur des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn einzutragen und muss dauerhaft eingetragen bleiben.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation, Austritt oder Ausschluss.
- a) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden. Er bedarf zwingend der Schriftform. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist und auch nach zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
 - c) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied des Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile, insbesondere findet eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden nicht statt.

- (5) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Er kann durch Einzelfallentscheidung einen hiervon abweichenden geringeren Beitrag festlegen. Die Zahlungsmodalitäten legt der Vorstand abschließend fest. Grundsätzlich soll der Mitgliedsbeitrag wie folgt erhoben werden: a) der Jahresbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres und b) bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr der anteilige Jahresbeitrag zum Zeitpunkt des Beitritts.
- (6) Spenden können in beliebiger Höhe geleistet werden. Auf Verlangen muss bei Spenden in belegpflichtiger Höhe eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- (7) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht die Beschlüsse des Vorstandes einzusehen.

IV. Verfassung des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. Der Vorstand
- II. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern des Vereins, einem Vorsitzenden sowie bis zu fünf Stellvertretern, darunter einem Kassenwart.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes läuft bis zur Neuwahl; grundsätzlich beträgt sie zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied wählt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (4) Bei finanziellen Leistungen hat der Vorstand hierüber einen Beschluss zu fassen. Über die finanziellen Leistungen muss sich der Vorstandsvorsitzende quartalsmäßig die entsprechenden Belege vom Kassenwart vorlegen lassen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes müssen mehrheitlich gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter berufen den Vorstand sooft es ein Bedürfnis erfordert, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr, schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email und unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Es ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (7) Über die Verhandlungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (8) Der jeweilige Schulleiter, der vom Lehrerkollegium gewählte Vertreter für Fördervereinsangelegenheiten, die Schülersprecherin und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (9) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere Berater zuziehen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Neben der gemäß Abs,1 vorgesehenen jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft ein Bedürfnis vorhanden ist. Ferner ist zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall hat die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder – beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Zur Änderung der Mitgliedsbeiträge muss der Vorstand einstimmig entscheiden.
Beschlüsse über eine Satzungsänderung sind nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung anschließend, d.h. frühestens

eine halbe Stunde nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss über eine Satzungsänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:

- den Vorstand zu wählen,
- die Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstandes, den dieser innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen hat, und den Prüfbericht zur Kassenprüfung entgegen zu nehmen.
- Den Vorstand zu entlasten,
- Vorschläge für die Aufstellung eines Haushaltsplanes zu unterbreiten oder Beschlüsse über die Vergabe von finanziellen Mitteln zu fassen.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, über Satzungsänderungen und ggf. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(7) Die Beschlussfassungen und die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; es sei denn, dass von mindestens einem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt wird.

(8) Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar.

V. Vermögensverwendung, Vereinsauflösung

§ 10

Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei dem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus dem Liquidationserlös an die Vereinsmitglieder nicht geleistet werden.

§ 11

Vereinsauflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung anschließend, d. h. frühestens eine halbe

Stunde nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei mit einfacher Mehrheit gewählte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gertrud-Bäumer-Realschule für Mädchen Bonn-Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Gertrud-Bäumer-Realschule für Mädchen nicht mehr als selbstständige Schule existieren, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen dann aber nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12

Satzungsänderungen auf Anordnung des Registergerichtes oder des Finanzamtes

Änderungen der Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt zum Zwecke der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften verlangen sollten, kann der Vorstand vornehmen.

§ 13

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Bonn, den 26.04.2016

Für die Richtigkeit

Andree Schlangen
(Vorsitzender des Vorstands)

Hinweis:

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird nur die männliche Form verwandt. Frauen sind selbstverständlich in gleicher Weise angesprochen.